

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

4 StR 319/01

vom 18. September 2001 in der Strafsache gegen

- 1.
- 2.
- 3.

wegen Betruges u. a.

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführer am 18. September 2001 einstimmig beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Neubrandenburg vom 2. Februar 2001 werden als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen durchgreifenden Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Jedoch wird die schriftliche Urteilsformel dahingehend berichtigt, daß der Angeklagte <u>Richter</u> in Übereinstimmung mit der verkündeten Urteilsformel (vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner StPO 45. Aufl. § 268 Rdn. 18 m.N.) statt der Anstiftung zum Vortäuschen einer Straftat in <u>sieben</u> Fällen, der Anstiftung zum Vortäuschen einer Straftat in <u>sechs</u> Fällen schuldig ist.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Maatz Tolksdorf

Athing